

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Rosenheim

Nr. 4

Rosenheim, 24. März 2005

151. Jahrg.

### INHALTSÜBERSICHT

#### Rechtspflege; Standesamtswesen; Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Personenstandswesen;  
Fachtagung Personenstandswesen und Jahresmitgliederversammlung 2005 ..... 50

#### Gesundheitswesen; Veterinärwesen

Vollzug des Tierseuchengesetzes;  
Rauschbrandimpfaktion 2005 ..... 51

Beteiligung der Tierbesitzer an den Verarbeitungskosten für Tierkörper nach  
Art. 4 Abs. 2 AG TierKBG ..... 53

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen; Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug Art. 51 Abs. 1 LStVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 LkrO;  
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim zur Beschränkung des wasserrechtlichen  
Gemeingebrauchs am Chiemsee durch Schaffung von Ruhezeiten für Vögel und Fische  
sowie zum Schutz des Schilfbestandes ..... 54

#### Gewerbe und Industrie; Geldwesen, Handel und Verkehr; Energiewirtschaft

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Mondi Packaging GmbH Raubling auf Genehmigung der wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Herstellung von Rohpappenwellpapier auf Flst. 1630 der  
Gemarkung Raubling durch Umbau der Papiermaschine 5, Umbau und Erweiterung der  
Abwasserreinigungsanlage sowie durch Geruchs- und Schallminderungsmaßnahmen  
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 56

#### Finanz- und Steuerverwaltung

Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2005 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden ..... 57

Vollzug des BaySchFG und der GO;  
Haushalt 2005 des Schulverbandes Rott am Inn ..... 59

#### Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn ..... 61

Bekanntmachung des Amtlichen Blutspendedienstes der Landeshauptstadt München ..... 62

#### Dieser Ausgabe liegen als Anlage bei:

- Anlage 1 zum Vollzug Art. 51 Abs. 1 LStVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 LkrO;  
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Chiemsee durch Schaffung von Ruhezeiten für Vögel und Fische sowie zum Schutz des Schilfbestandes
- Liste der genehmigten Bauvorhaben -Stand: März 2005-

**Herausgeber:** Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031/392-1112 / Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO Amtsblatt-Gesamtausgabe / 24 EURO Teilausgabe „Bauvorhaben“ / zusätzlich jeweils 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung

# BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN; WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug Art. 51 Abs. 1 LStVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 LkrO;  
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Chiemsee durch Schaffung von Ruhezeiten für Vögel und Fische sowie zum Schutz des Schilfbestandes

## Verordnung

des Landratsamtes Rosenheim zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Chiemsee durch Schaffung von Ruhezeiten für Vögel und Fische sowie zum Schutz des Schilfbestandes

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 22, Art. 27 Abs. 5 Satz 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) in Verbindung mit § 49 der Schifffahrtsordnung - SchO - in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. Februar 1981 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 8. Juni 2001 (GVBl. S. 340) zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt an den Ufern des Chiemsees folgende

## Verordnung

### § 1

#### Ziele und Schutzzweck

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete auf dem Chiemsee werden als Ruhezeiten für Vögel und Fische ausgewiesen, da diese Zonen zum einen für die fischereiwirtschaftliche Nutzung und für den Fischartenschutz (Jungfischbereich, Laichhabitats) von erheblicher Bedeutung und zum anderen bedeutsame internationale Vogelbrutgebiete (SPA-/FFH-Gebiet und Ramsar-Gebiet) für Wasservögel und Röhrichtbrüter während der Brut, Mauser- und Durchzugszeit sind. Weiteres Ziel ist es, den am Chiemsee rückläufigen Schilfbestand in seinen Kernbereichen zu sichern. Es muss deshalb insbesondere zur Beschränkung des immer stärker zunehmenden Freizeitbetriebes die Ausübung des Gemeingebrauchs am Chiemsee, zumindest in diesen bedeutsamen Bereichen, reglementiert werden.

### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzgrenzen

Als Ruhezeiten für Vögel und Fische sowie zum Schutz des Schilfbestandes werden seeseitig folgende Bereiche auf dem Chiemsee, Fl. Nr. 1488, Gemarkung Rimsting, ausgewiesen:

- a) Greamandlweiher (Gebiet 1)
- b) nördlicher und östlicher Aiterbacher Winkel (Schafwaschener Bucht) (Gebiet 2)

Die Lage und Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen auf dem Chiemsee nach Abs. 1 ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Auf die Schutzzonen ist in der Natur am Ufer durch entsprechende Tafeln hingewiesen; seeseitig sind die Grenzen der Ruhezeiten durch Bojen gekennzeichnet.

### § 3

#### Verbote

- (1) Die Ausübung des Gemeingebrauchs im Sinne des § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 BayWG, d. h. insbesondere Baden, Tauchen und Befahren des Gewässers mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, einschließlich dem Betrieb von Modellbooten sowie die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt im Sinne des Art. 27 Abs. 5 BayWG (Wasser-

fahrzeuge aller Art, die nicht unter den Gemeingebrauch fallen), ist innerhalb der in § 2 genannten Gebieten ganzjährig verboten.

- (2) Von den Verboten nach Abs. 1 sind ausgenommen
1. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei und der Eissport,
  2. die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen Anlagen im Gewässer durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, bei Bootsnutzung unter zügigem Durchfahren der Schutzzonen,
  3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Anlagen gemäß Nr. 2 und am Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
  4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
  5. Einsatzfahrzeuge der Wasserwacht, der Polizei, der Wasserwirtschaftsverwaltung, der grundbesitzverwaltenden Behörde (Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen) sowie des Abwasser- und Umweltverbands Chiemsee.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Rosenheim kann in Einzelfällen auf Antrag von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Ausnahmen erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Weitergehende Regelungen nach anderen Vorschriften, insbesondere der Schifffahrtsordnung und der Chiemsee-Schutzverordnung bleiben hiervon unberührt.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwider handelt oder
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 14. März 2005

gez.

Dr. Max Gimple  
Landrät

(III-641-1/4 S)

**GEWERBE UND INDUSTRIE; GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR;**  
**ENERGIEWIRTSCHAFT**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Mondi Packaging GmbH Raubling auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Rohpappenwellpapier auf Flst. 1630 der Gemarkung Raubling durch Umbau der Papiermaschine 5, Umbau und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage sowie durch Geruchs- und Schallminderungsmaßnahmen

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

---

**Bekanntmachung:**

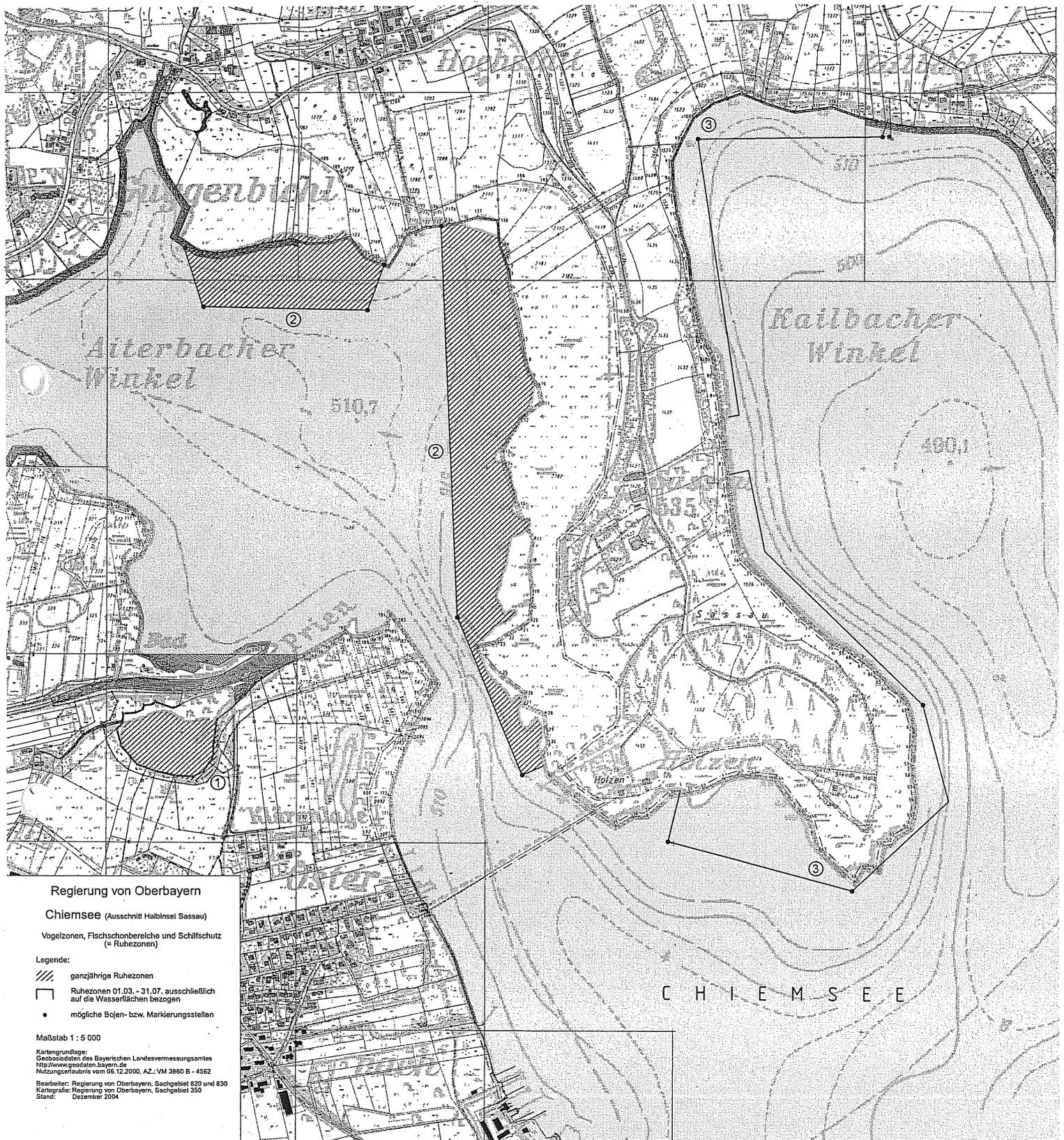
Für das Vorhaben ist nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2002 (BGBl. I S. 2350) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher. Dies wird hiermit nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht.

Rosenheim, dem 09.03.2005  
Landratsamt Rosenheim  
I.A.

gez.

Zagler

(III/2-824-50)



Regierung von Oberbayern

Chiemsee (Ausschnitt Halbinsel Sassau)

Vogelzonen, Fischschonbereiche und Schiffschutz  
(= Ruhezeiten)

Legende:

-  ganzjährige Ruhezeiten
-  Ruhezeiten 01.03. - 31.07. ausschließlich auf die Wasserflächen bezogen
-  mögliche Bojen- bzw. Markierungsstellen

Maßstab 1 : 5 000

Kartengrundlage:  
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungsanbahn vom 05.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 820 und 830  
Kartografie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 350  
Stand: Dezember 2004

C H I E M S E E